

Satzung der „Kindsein Stiftung“

Präambel

Die Kindsein Stiftung basiert auf einem einfachen Gedanken: Kinder sollten Kinder sein dürfen.

Was es heißt, Kind zu sein, beantwortet wahrscheinlich jeder Mensch etwas anders. Für die Stifterin und den Stifter heißt es, sich frei entfalten zu können, kreativ sein zu dürfen, unbeschwert, fröhlich, sorglos, wohlbehütet und voller Neugier durchs Leben zu gehen, zu spielen, zu lachen, zu toben und die Welt zu entdecken. Viel zu viele Kinder haben aber nicht das Glück, ihre Kindheit auf diese Art erleben zu dürfen.

Viele Kinder stehen täglich vor unzähligen Herausforderungen: Armut, Hunger, psychische und physische Gewalt, Krankheit, fehlende Aufmerksamkeit und gesellschaftliche Herabwürdigungen haben gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern.

Mit der Kindsein Stiftung möchten die Stifterin und der Stifter möglichst vielen Kindern und Jugendlichen ein Stück unbeschwerte Kindheit ermöglichen und ihnen die gleichen Chancen für ein erfolgreiches, glückliches und selbstbestimmtes Leben geben.

Diese Zwecke wird die Kindsein Stiftung sowohl durch fördernde als auch durch eigene operative Tätigkeiten verfolgen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Kindsein Stiftung“.

Sie kann im allgemeinen Schriftverkehr bzw. außerhalb des Rechtsverkehrs den Zusatz

„gemeinnützige und mildtätige Stiftung des bürgerlichen Rechts“

verwenden. Mit Inkrafttreten der Neuregelungen im BGB zum Namenszusatz von Stiftungen zum 1. Januar 2026 kann der Namenszusatz „gemeinnützige und mildtätige eingetragene Stiftung“ lauten, wobei die Stiftung im Übrigen auch von den gesetzlichen zugelassenen Namensabkürzungen Gebrauch machen kann.

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
- a) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
 - c) die Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die gemäß § 53 Nr. 1 AO infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die finanziell hilfebedürftig gemäß § 53 Nr. 2 AO sind.
- (3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von solchen Projekten und Maßnahmen, die der Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützen. Gegenstände der Stiftungsarbeit sind dabei bspw.:
- Projekt „Kindsein in der Küche“: Die Stiftung wird selbst oder in Kooperation mit Kindergärten, Schulen oder anderen geeigneten Einrichtungen Veranstaltungen durchführen, bei denen Kindern der Zugang zu gesunder und ausgewogener Ernährung vermittelt wird und ihnen leichte Rezeptideen für ihren Alltag mitgegeben werden. Außerdem wird die Stiftung auf dieser inhaltlichen Basis ein Kochbuch sowie weitere Medieninhalte (Flyer, Videos, etc.) selbst konzipieren, produzieren und herausgeben. Diese wird sie Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie Schulen und anderen geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollen im Sinne des § 53 AO bedürftigen Kindern – soweit wie möglich – die erforderlichen Kochutensilien zur Verfügung gestellt werden, die ein Nachkochen zu Hause ermöglichen.
 - Projekt „Kindsein in den Ferien“: Organisation von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche sowie die Unterstützung und Finanzierung der Durchführung solcher Ferienfreizeiten durch Dritte.
- b) die unmittelbare Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die gemäß § 53 AO bedürftig sind, durch direkte finanzielle Hilfe, die Finanzierung von erforderlichen Anschaffungen und die Herausgabe von Sachspenden. Gegenstände der Stiftungsarbeit sind dabei bspw.:
- Projekt „Kindsein in der Schule“: Ausgabe von vollumfänglich ausgestatteten Schulranzen an bedürftige Kinder und Jugendliche, insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas und anderen geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen.
 - Die direkte finanzielle Hilfe und Herausgabe von Sachspenden an Kinder und Jugendliche, die von Krankheit, von geistigen oder

körperlichen Beeinträchtigungen, von Flucht oder Gewalt betroffenen sind.

- Die Vergabe von Stipendien an bedürftige Kinder und Jugendliche zur Aus- und Weiterbildung, die nach Richtlinien erfolgt, deren Erlass oder Änderung jeweils der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf.
 - c) den Aufbau eines Netzwerks zur Förderung und Unterstützung von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe durch enge Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Kinderkliniken, Kinderhospizdiensten und anderen Einrichtungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen und ihrer mildtätigen Unterstützung dienen.
 - d) die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO) im Sinne dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand beschließt darüber, welche der in § 2 Abs. 3 genannten Maßnahmen jeweils vorrangig ergriffen werden. Er kann auch andere als die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ergreifen, um den Stiftungszweck zu verwirklichen. Wo es sinnvoll ist, kann der Vorstand der Stiftung durch Beschluss Schwerpunkte für Projekte sowie für Unterstützungen und Förderungen setzen, ohne alle Maßnahmen nach Abs. 3 zu verwirklichen. Dabei hat der Vorstand insbesondere die der Stiftung für die Zweckerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne einer nachhaltigen und dauernden Zweckerfüllung einzusetzen. Aus diesem Grund kann der Vorstand der Stiftung auch beschließen, zeitweise nur ein Projekt zur Zweckverwirklichung zu verfolgen.
- (5) Soweit die Stiftung ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklicht, kann sie hierzu eigene Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten sowie nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 AO im Ausland tätig werden. Die Stiftung kann sich, soweit sie ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklicht, auch in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen

zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

- (6) Die Stiftung kann im Rahmen des stiftungsrechtlich zulässigen Maße alle ihr nach § 58 AO erlaubten steuerlich unschädlichen Betätigungen durchführen, insbesondere nach § 58 Nr. 1 AO über die Verwirklichung ihrer eigenen Zwecke hinaus einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung zuwenden.
- (7) Die Stiftung darf Körperschaften im Sinn des § 1 KStG, insbesondere Kapitalgesellschaften, gründen und sich an ihnen beteiligen. Die Nachschusspflicht ist zu begrenzen. Sie darf sich ferner an Personengesellschaften in stiller Form beteiligen und selbständige sowie unselbständige Stiftungen allein oder mit dritten Personen (Privatpersonen, Körperschaften und Personengesellschaften) errichten. Die Stiftung darf insoweit insbesondere ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Vermögensausstattung zuwenden. Die hiernach zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne von Satz 4 dieses Absatzes verwendet werden. Die zu verwirklichenden Zwecke müssen mit den unter § 2 Abs. 2 der Satzung genannten übereinstimmen.
- (8) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. 2 der Satzung genannten übereinstimmen. Näheres zu solchen Treuhandstiftungen wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, die Spenden und die sonstigen Einnahmen der Stiftung sind, soweit es sich nicht um Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen zur Vermögensbildung handelt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht bei Errichtung aus 10.000.000,00 EUR in bar als Grundstockvermögen und zusätzlich aus 200.000,00 EUR in bar als sonstigem Vermögen.
- (2) Der Stand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen. Das Grundstockvermögen ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als Grundstockvermögen erkennbar ist und entsprechend ausgewiesen werden kann.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist durch geeignete Maßnahmen in seinem nominellen Wert möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
 - a) Das Grundstockvermögen kann in Teilen auch dazu verwendet werden, Vermögensgegenstände zu erwerben, die für die Zweckerfüllung oder im Rahmen der Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden, insbesondere Immobilien. Solche Vermögensgegenstände sind grundsätzlich in ihrem Gebrauchswert zu erhalten.

- b) Bestandteile des Grundstockvermögens dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
 - c) Ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen zwecks Verwendung für die Erfüllung der Stiftungszwecke ist ausnahmsweise zulässig, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks allein aus den Nutzungen des Grundstockvermögens nicht gesichert ist und durch den Rückgriff der Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Der Rückgriff ist erlaubt bis zu einer Höhe von 15 % des Gesamtwertes des Grundstockvermögens, wobei die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich ist, wenn auf mehr als 5 % zurückgegriffen wird. Bezugspunkt für die Berechnung ist jeweils der Gesamtwert des Grundstockvermögens im Zeitpunkt des ersten Rückgriffs. In den Folgejahren nach Rückgriff auf das Grundstockvermögen ist dieses aus den Erträgen – in angemessenem Verhältnis zur fortgesetzten Erfüllung der Stiftungszwecke – auf seinen vollen Wert zum Zeitpunkt des ersten Rückgriffs wiederaufzustocken. Hierzu legt der Vorstand im Zeitpunkt der Entscheidung über den Verbrauch durch Beschluss einen realistischen Zeitrahmen für die Wiederauffüllung des Vermögens fest, von dem er nur aus wichtigem Grund abweichen darf.
- (4) Das Grundstockvermögen kann durch dazu bestimmte Zuwendungen der Stifterin und des Stifters sowie Dritter erhöht werden (Zustiftungen). Andere Zuwendungen werden Bestandteil des sonstigen Vermögens der Stiftung. Soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Art der Zuwendung nichts anderes ergibt, sind solche Zuwendungen entsprechend den Vorgaben der Abgabenordnung für die Zweckverwirklichung einzusetzen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (6) Das Grundstockvermögen kann in in- und ausländischen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Termingeldern und Anleihen angelegt werden, außerdem in Immobilien, Investmentfonds und vergleichbaren auf dem Finanzmarkt angebotenen Finanzprodukten. Die Auswahl zu

erwerbender Vermögensgegenstände oder Finanzprodukte hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft sowie dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu richten. Grundsätzlich soll die Auswahl auf einer ausgewogenen, langfristigen, dem dauerhaften Charakter der Stiftung orientierten Strategie basieren. Investitionen können sowohl im kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Bereich erfolgen.

- (7) Der Vorstand verabschiedet ergänzend und vertiefend zu den in dieser Satzung enthaltenen Vorgaben zur Vermögensverwaltung zusätzlich Anlagerichtlinien für das Grundstockvermögen. Diese Anlagerichtlinien sind regelmäßig zu aktualisieren, spätestens nach drei Jahren. Die Verabschiedung und die Änderung der Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- (8) Zur Verwaltung des Stiftungsvermögens darf sich die Stiftung gegen eine angemessene Vergütung externer Vermögensverwalter sowie Banken und Sparkassen bedienen.
- (9) Die Stiftung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben Rücklagen bilden, insbesondere ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe und auch eine etwaig als Geschäftsführer (§ 8) bestellte Person haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Die Organmitglieder üben ihr Amt ohne Entgelt aus, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Organstellung getätigt haben und tätigen durften.
- (5) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl, auch eine mehrmalige, ist zulässig. Ein als Ersatz für ein vor Ende der Amtszeit ausscheidendes Organmitglied eingesetztes neues Organmitglied leistet eine vollständige neue Amtszeit ab.
- (6) Abweichend von den vorstehenden Regelungen werden die Stifterin und der Stifter sowie ihre Angehörigen (§ 15 AO), soweit sie zum Mitglied des Vorstands bestellt sind, für dieses Vorstandsamt auf Lebenszeit bestellt.
- (7) Das Amt eines Organmitgliedes endet zudem
 - a) durch Erreichen der Altersgrenze mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Organmitglieder scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres automatisch aus ihrem Amt aus. Diese Regelung gilt nicht für die Stifterin und den Stifter sowie für ihre Angehörigen (§ 15 AO).
 - b) durch Amtsniederlegung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand zulässig ist, wovon der Stiftungsvorstand unverzüglich alle Mitglieder des betreffenden Organs zu unterrichten hat. Eine Amtsniederlegung zur Unzeit wird erst wirksam, wenn die Umstände wegfallen, aus denen die Niederlegung zur Unzeit erfolgt. Eine Amtsniederlegung erfolgt insbesondere dann zur Unzeit, wenn die Stiftung durch sie handlungsunfähig wird oder wenn der Stiftung aufgrund der Amtsniederlegung ein Schaden zu entstehen droht.
 - c) durch Tod.
 - d) durch Abberufung aus wichtigem Grund. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Kuratoriumsmitglieder. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Umstand, dass das

Organmitglied zur Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem betreffenden Organmitglied und den Mitgliedern der anderen Organe unwiederbringlich zerrüttet ist.

- (8) Alle Organmitglieder sind gehalten, rechtzeitig vor ihrem Ausscheiden geeignete Personen zur Nachfolge an das Amt heranzuführen und spätestens ein Jahr vor dem abzusehenden Ausscheiden einen schriftlichen Vorschlag für mindestens eine Person zu hinterlegen.

§ 6

Beschlussfassung der Stiftungsorgane

- (1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese können sowohl bei gleichzeitiger Anwesenheit der teilnehmenden Organmitglieder als auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien, etwa per Internetvideokonferenz, durchgeführt werden. Auch ein gemischtes Beschlussverfahren ist möglich.
- (2) Die dem jeweiligen Organ vorsitzende Person lädt in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein, und zwar mit einer Frist von 14 Tagen. Die Organmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Form- und Fristenfordernisse verzichten.
- (3) Jedes Mitglied eines Organs kann durch eine an alle anderen Organmitglieder gerichtete und mit Gründen versehene Mitteilung in Textform (§ 126 b BGB) die Einberufung einer Sitzung beantragen. Wird diesem Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen durch Einladung nachgekommen, so ist das den Antrag stellende Organmitglied in entsprechender Anwendung des obenstehenden Abs. 2 selbst befugt, eine Sitzung zu den in ihrem Antrag genannten und begründeten Tagesordnungspunkten einzuberufen.
- (4) Jeder Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren und durch die dem Organ vorsitzende Person zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Organmitglieder dieser Form der

Beschlussfassung zustimmen. Die Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beschlussfassung im Umlaufverfahren selbst haben in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Der so gefasste Beschluss ist in der nächsten Sitzung schriftlich zu dokumentieren und durch die dem Organ vorsitzende Person zu unterzeichnen. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks bzw. anderer prägender Merkmale der Stiftung, die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Präsenzsitzungen gefasst werden.

- (6) Die Befugnisse der einem Organ vorstehenden Person, können im Fall der Verhinderung auch durch die sie stellvertretende Person wahrgenommen werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Personen. Bei einer Besetzung mit zwei Personen nimmt ein Mitglied den Vorstandsvorsitz ein, das andere den stellvertretenden Vorsitz. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nur aus einer Person besteht.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, soweit das Kuratorium durch Beschluss nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Das Kuratorium kann durch Beschluss ein Vorstandsmitglied für einzelne, in dem Beschluss konkret bezeichnete Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Sie sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden.

- (6) Der Vorstand ist – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 1 – nur dann beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Der Vorstand hat im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts und dieser Satzung, den Willen der Stifterin und des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Vorstandsaufgaben sind neben der Erfüllung des Stiftungszwecks insbesondere auch
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) das Werben um Spenden und Zustiftungen;
 - c) die Liquiditäts-, Ertrags-, und Ausgabeplanung, insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und der sonstigen Einnahmen;
 - d) die Erstellung einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorlage bei der zuständigen Stiftungsbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften;
 - e) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane an die Stiftungsbehörde und die sonstige Kommunikation mit den zuständigen Behörden einschließlich der Vorlage des Jahresberichts.
- (8) Abweichend von § 5 Absatz 4 der Satzung kann Vorstandsmitgliedern, die nicht Angehörige (§ 15 AO) der Stifterin oder des Stifters sind, auf Beschluss des Kuratoriums für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Angemessenheit ist insbesondere anhand des Arbeitsaufwands der Vorstandsmitglieder und ihrer Verantwortung sowie anhand der finanziellen Lage der Stiftung zu bemessen. Eine Vergütung ist ausgeschlossen, wenn für die Stiftung ein Geschäftsführer bestellt ist.
- (9) Nähere Einzelheiten zur Vorstandsarbeit kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 8

Geschäftsführer und angestellte Hilfskräfte

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer als besonderen Vertreter der Stiftung im Sinne des § 30 BGB bestellen und diesem die Führung der täglichen Geschäfte übertragen. Der Umfang der Übertragung, die Vertretungsmacht des Geschäftsführers und die Modalitäten der Anstellung, insbesondere die Höhe des Entgelts sind ebenfalls in den entsprechenden Beschlüssen der Stiftungsorgane zu bestimmen. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Näheres zur Arbeit des Geschäftsführers und zu den ihm zugewiesenen Geschäften soll der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln, zu deren Erlass und Änderung die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand kann zudem weitere Personen entgeltlich zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks einstellen.
- (4) Der Vorstand hat die Tätigkeit eines Geschäftsführers und etwaig angestellter Personen durchgehend in angemessener Weise zu kontrollieren.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit das nachfolgende Kuratorium.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine den Vorsitz führende Person sowie eine sie stellvertretende Person.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich eine Ersatzperson, wobei sie für diesen Beschluss auch dann beschlussfähig sind, wenn das Kuratorium weniger als drei Mitglieder hat.

- (5) Das Kuratorium führt Sitzungen nach Bedarf durch, mindestens aber einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses.
- (6) Das Kuratorium ist in Sitzungen (§ 6 Abs. 1) beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder teilnehmen.
- (7) Das Kuratorium beschließt mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der an dem Beschluss mitwirkenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt. Das Kuratorium ist im Einzelnen insbesondere zuständig für
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Entscheidung darüber, ob ein Vorstandsmitglied abweichend von § 7 Abs. 3 nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist, wobei eine solche Einschränkung der Vertretungsbefugnis nur dann vom Kuratorium verfügt werden kann, wenn das betreffende Vorstandsmitglied nicht die Stifterin oder der Stifter ist oder eine ihnen angehörige (§ 15 AO) Person;
 - d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
 - e) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
 - f) die Feststellung der geprüften Jahresrechnung;
 - g) die Zustimmung zu Änderungen der Satzung;
 - h) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung.

§ 10

Beirat; Arbeitskreis

- (1) Zur Beratung von Vorstand und Kuratorium und zur Festigung der gesellschaftlichen Verankerung der Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstands ein Beirat eingerichtet werden. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des Kuratoriums eingeladen werden.
- (2) Die Stiftungsorgane können nach billigem Ermessen Arbeitskreise für bestimmte Projekte sowie repräsentative Gremien bilden.
- (3) Beirat, Arbeitskreise und Gremien sind jeweils nur rein beratend oder auch nur repräsentativ tätig. Sie sind keine Organe der Stiftung. Die Mitglieder der Gremien sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit tätigen durften.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Stiftung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen der Stiftungssatzung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums, wobei vier Fünftel der Mitglieder des Kuratoriums ihre Zustimmung erteilen müssen. Sollten die Stifterin oder der Stifter nicht Mitglied eines Stiftungsorgans sein und im Zeitpunkt des Beschlusses noch leben, sind sie vor dem Beschluss mit der Gelegenheit zur Stellungnahme angemessen anzuhören. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (2) Änderungen der Satzung, die nicht unter den folgenden Absatz 3 oder den folgenden Absatz 4 fallen, sind stets zulässig, wenn sie den Stiftungsorganen zweckmäßig erscheinen und der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen. Dazu gehören beispielsweise redaktionelle Änderungen und/oder Modernisierungen betreffend die Organisation der Stiftung sowie auch Anpassungen an geänderte rechtliche Anforderungen des Stiftungs- und/oder Steuerrechts.
- (3) Satzungsänderungen, durch die der Stiftung ein anderer Zweck gegeben wird und/oder der Stiftungszweck erheblich beschränkt wird, sind zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet. Ersteres ist insbesondere der Fall, wenn der Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung der ursprünglichen Zwecke zur Verfügung stehen und die Stiftung solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht mehr erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter den vorstehenden Voraussetzungen kann die Satzung nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts ab 01.07.2023 auch dahingehend geändert werden, dass sie in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet wird und die Satzung um Bestimmungen des dann geltenden § 81 Absatz 2 BGB ergänzt wird.
- (4) Änderungen des Stiftungszwecks in anderer Weise als nach den Absätzen 2 und 3, also insbesondere Erweiterungen des Stiftungszwecks sowie die Änderung anderer prägender Satzungsbestimmungen (z.B. Name, Sitz oder Art und Weise der Zweckerfüllung) sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

§ 13

Auflösung; Zu- oder Zusammenlegung

- (1) Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Kuratorium beschließen, dass die Stiftung bei Vorliegen der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen aufgelöst, sie einer anderen Stiftung zugelegt oder sie mit einer anderen Stiftung zusammengelegt wird. Vorher sind die nach Satzung und Gesetz bestehenden Möglichkeiten zur Sicherung der Existenz der Stiftung auszuschöpfen.
- (2) Der Kuratoriumsbeschluss muss mit einer Mehrheit von vier Fünftel seiner Mitglieder gefasst werden.
- (3) Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere vom Vorstand und vom Kuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder die Steuerbegünstigung der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Aufsicht

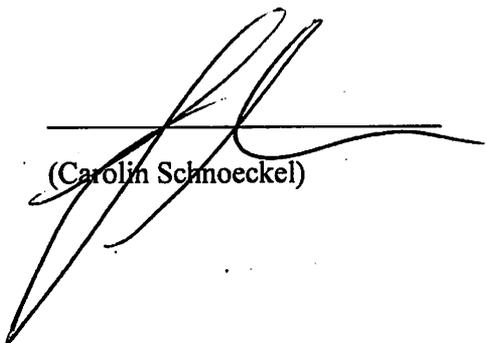
- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

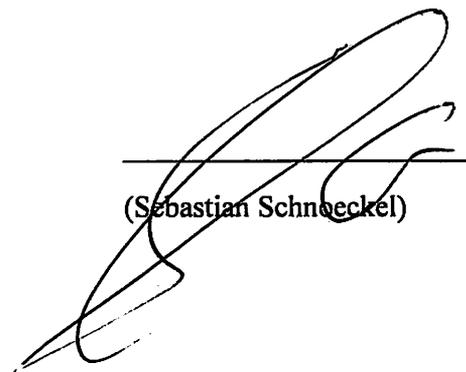
§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Hamburg, den 20.03.23


(Carolin Schnoeckel)


(Sebastian Schnoeckel)

Anerkannt am: 21.03.2023

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Petra Schmitt

